

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Polizeipräsidium Bonn Mail vom 06.07.2020</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht sei keine Bewertung für eine Änderung des FNP nötig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Wasserverband Südliches Vorgebirge Mail vom 03.07.2020</p> <p>Das Plangebiet läge außerhalb des Einzugsgebietes des Alfterer-Bornheimer Baches, so dass der Wasserverband Südliches Vorgebirge von der Planung nicht betroffen sei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Träger sieht sich von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 06.07.2020</p> <p>innerhalb des Plangebietes verliefen diverse Gemeinschaftsgasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum Bauleitplanverfahren würden von der Open Grid Europe GmbH mitgeteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es liegt eine inhaltliche Stellungnahme der Open Grid Europe GmbH vor die separat gewürdigt wird.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 06.07.2020</p> <p>Belange der Bundeswehr seien betroffen. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestünden keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Wahnachtalsperrenverband Mail vom 06.07.2020</p> <p>Anlagen des Talsperrenverbandes seien nicht betroffen. Es bestünden keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Träger sieht sich von der Planung nicht betroffen.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Mail vom 08.07.2020</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen Schreiben vom 09.07.2020</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Die verkehrlichen Auswirkungen auf der B 56 seien angemessen zu berücksichtigen. Alle diesbezüglichen Maßnahmen gingen zu Lasten der Gemeinde Alfter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und das Verkehrsgutachten wurden dem Landesbetrieb bereits zur Abstimmung vorgelegt.</p>
<p>Entlang der B 56 sei eine Anbauverbotszone von 20m von jeder Bebauung freizuhalten. In der Anbaubeschränkungszone sei eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Für die Bestandsbebauung könnten sich Emissionsschutzmaßnahmen anschließen, die ebenfalls zu Lasten der Gemeinde gingen.</p>		<p>Anforderungen an den aktiven Immissionsschutz für die Bestandsbebauung im Gewerbegebiet bestehen nicht. Im Bebauungsplan werden Lärmpegelbereiche entsprechend der im schalltechnischen Gutachten ermittelten Lärmpegel zum passiven Schutz festgesetzt.</p>
<p>In der Werbeverbotszone seien Werbeanlagen auszuschließen, in der Anbaubeschränkungszone nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung möglich. Grundsätzlich seien Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Reflektierende Werbeanlagen dürften nicht verwendet werden. Die Beleuchtung sei abzuschirmen, so dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet würden. Die gelte auch für Werbeanlagen während der Baumaßnahmen</p>		<p>Die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetz NRW zur Beschränkung der Anlagen entlang der klassifizierten Straßen gelten unmittelbar gegenüber den Eigentümern und Nutzern der Flächen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil, des Bebauungsplanes 093 übernommen.</p>
<p>Amprion GmbH Schreiben vom 09.07.2020 auch namens Westnetz GmbH Mail vom 03.08.2020</p> <p>Die zweigeteilte Änderung des FNP läge teilweise im Schutzstreifen von Höchstspannungsleitungen. Teilbereich 1 BP 93 „Buschkauler Feld“ läge in einem Abstand von mindestens 300m zu den Freileitungen. Da bestünden keine Beden-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist bei er weiteren Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Verlauf der Leitungstrasse ist in der Planzeichnung der 6. Änderung eingetragen. Die Maßnahmen auf Flächen innerhalb des Schutzstreifens sind mit dem Leitungsnetzbetreiber abzustimmen. Hiervon sind keine Flächen betroffen,</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
ken.‘		die dem Bebauungsplan 093 Buschkauler Feld zugeordnet sind.
Teilbereich 2 beinhalte die externen Ausgleichsflächen, die teilweise innerhalb des Leitungsschutzstreifens lägen, wobei die im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Ausgleichsflächen außerhalb der Schutzstreifen lägen. Dort bestünden ebenfalls keine Bedenken.		
Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können in Aussicht gestellt werden, wenn es dadurch zu keiner Beeinträchtigung im Zugang zu den Höchstspannungsleitungen käme. Alle Maßnahmen seien abzustimmen		
<p>e-regio GmbH & Co. KG mit Mail vom 10.07.2020</p> <p>Seitens der e-regio bestünden keine Bedenken. Das Erdgas- Versorgungsnetz könne bei Bedarf ausgebaut werden. Seitens des Wasserwerkes bestünden ebenfalls keine Bedenken. Das Leitungsnetz könne erweitert werden. Für die Löschwasserversorgung stünden 1.600 l/min zur Verfügung Das Plangebiet befände sich außerhalb der Wassergewinnungsanlage Heidgen und außerhalb des Wasserschutzgebietes. Gemäß den vorgelegten Unterlagen bestünden auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	Die Stellungnahme zur Gas- und Wasserversorgung sowie zu Trinkwasserschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Der Träger ist weiter am Planverfahren zu beteiligen.	
Auch seitens des Abwasserwerkes bestünden keine Bedenken Die Fläche sei für das Einzugsgebiet der Kläranlage Duisdorf berücksichtigt. Allerdings soll die Einleitung von Mischwasser nur nach Abflussdrosselung und entsprechender Rückhaltung erfolgen.	Der Hinweis zur Schmutz- und Mischwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen Die Entwässerung ist mit der e-regio im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.	Die Abstimmung erfolgt begleitend zum Bebauungsplanverfahren des BP 093 und zur Erschließungsplanung durch die WfA
Die Beseitigung des häuslichen sowie des gewerblichen Schmutz-		

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
wassers könne über die umliegenden Sammler erfolgen. Es seien mehrere Einleitungsstellen vorzusehen.		
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kumpelsbach mit Vorflut zum Hardtbach sei mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass im weiteren Verlauf die Hauptstraße (klassifizierte Straße) ebenfalls in die Gewässerverrohrung entwässert wird.	Der Hinweis auf die Abstimmung der Niederschlagsentwässerung mit der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und ist bei der nachfolgenden verbindlichen Planung zu beachten.	
Aufgrund der bisher bekannten Ergebnisse hydro-geologischer Untersuchungen scheidet eine private Versickerung aus.		
Obwohl das Bebauungsplangebiet in der Abwasserplanung als Mischgebiet ausgewiesen sei und in der Hydraulik auch entsprechend berücksichtigt wurde, könne es nicht ohne Rückhaltung entwässert werden. Eine Nachuntersuchung durch das IB Fischer hat ergeben, dass die Erweiterung des RRB Im Kauten durch eine Notentlastung entbehrlich würde, wenn das Abwasser von dieser Baufläche gedrosselt abgeleitet würde. Einleitungspunkte und genaue Einleitungsmengen seien noch festzulegen.	Die Stellungnahme zur Mischwasserentwässerung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der weiteren Planung ist die bisher als wirtschaftlichste Lösung vereinbarte Mischwasserentwässerung zu überprüfen und ein gegebenenfalls geändertes Konzept mit der e- regio abzustimmen.	Die weitere Abstimmung setzt eine Überprüfung der geometrischen und technischen Voraussetzungen sowie der wirtschaftlichen Folgen durch die WfA voraus. Grundsätzlich kann die Entwässerung des Plangebiets jedoch gewährleistet werden.
Im Zuge der weiteren Planung sei eine Überflutungsbetrachtung für Starkregenereignisse durchzuführen bei der besonders auf die Überschwemmungsgefährdung der Grundstücke zu achten sei. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Gebäude hänge von der vorhandenen Topographie, der Art der Bebauung sowie der Hausinstallation ab. Tiefgaragen, Kellergeschosse mit Lichtschächten, Zufahrten oder Rampen, die nach unten führten, seien besonders gefährdet.	Die Starkregenvorsorge ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Ausbauplanung der öffentlichen Flächen zu beachten.	
Es wird empfohlen, Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen unterzubringen. Als Richtmaß für die Breite der Nebenanlagen seien 1,50m vorzusehen für die Verlegung von Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen		
Anpflanzungen von Bäumen seien außerhalb der Leitungstrassen vorzusehen. Neben technischen Präventivmaßnahmen zum Schutz		

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>der Leitungen sei auch bei der Baumart-Auswahl auf kritische Arten wie Ahorn, Pappel, Rosskastanie u. a. zu verzichten und eine entsprechende Pflanzliste zu erstellen.</p>		
<p>Erfvtverband Schreiben vom 13.07.2020</p> <p>Der Erfvtverband sieht sich nicht betroffen und es werden keine Bedenken geäußert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Träger sieht sich von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>Bezirksregierung Köln- Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Mail vom 03.08.2020</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert und keine Anregungen gegeben</p> <p>Es wird auf die Erdbebengefährdung hingewiesen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Hinweis enthält die Informationen der DIN 4149:2005 bzw. der Teile 1,1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil, des Bauungsplanes 093 übernommen.</p>
<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 16.07.2020</p> <p>Es wird auf die Erdbebengefährdung hingewiesen. Die entsprechenden DIN Vorschriften seien bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Hinweis enthält die Informationen der DIN 4149:2005 bzw. der Teile 1,1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil, des Bauungsplanes 093 übernommen.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Schutzgut Boden Ergänzend zur Stellungnahme vom Oktober 2016 wird darauf hingewiesen, dass inzwischen die 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ kostenfrei zur Verfügung stünde. Umweltberichtsrelevante Aussagen zu Schutzgut Boden seien kostenfrei im GEOportal NRW zu finden. Die 3. Auflage enthielte u.a. Aussagen zu klimarelevanten Böden sowie zu Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen. Die betroffenen Parabraunerden im Gebiet zeichneten sich sowohl als Wasserspeicher als auch als sehr fruchtbar aus. Es werden diesbezüglich Ergänzungen im Umweltbericht sowie im LBP empfohlen.</p>		<p>Der landschaftspflegerische Fachbeitrag nimmt auf die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden Bezug. Die Bewertungsparameter Klimarelevanz und Wasserrückhaltevermögen sind in der Kartierung zusammengefasst. Der Hinweis auf diese Faktoren wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergänzt. Hieraus folgt keine Änderung der Bewertung des Bodeneingriffs insgesamt.</p>
<p>RSAG AöR Schreiben vom 20.07.2020 Die Erschließung des Gebietes sei so anzulegen, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser-Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann. Dies bedeute, dass Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr mindestens eine Breite von 3,55m aufzuweisen haben, mit Begegnungsverkehr mind. 4,75m. Eine lichte Durchfahrtshöhe von 4m zzgl. Sicherheitsabstand sei zu gewährleisten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließung des Plangebietes zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Dimensionierung der Erschließungsanlagen erfolgt mit den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan und der Erschließungsplanung für deren Ausbau.</p>
<p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen sei so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich werde. Sackgassen müssten eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen seien entsprechend der DGUV Information 214-033 und der RASSt 06 zu berücksichtigen, da ansonsten die Abfallentsorgung nicht gewährleistet werden könne.</p>		
<p>Nahverkehr Rheinland GmbH Mail vom 22.07.2020 keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Stadt Rheinbach, Planung und Umwelt Mail vom 03.08.2020 Es werden keine Belange der Stadt Rheinbach berührt und keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung und die Nachbarkommune sieht sich nicht betroffen.</p>
<p>Stadt Meckenheim, FB 61 Stadtplanung Schreiben vom 28.07.2020 Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht. Es sei keine Betroffenheit festzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung und die Nachbarkommune sieht sich nicht betroffen.</p>
<p>LVR- Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 06.08.2020 Bei Grobbegehungen sein 1991/1992 im nordöstlichen Bereich des aufgestellten Flächennutzungsplanes (Bereich A) Oberflächenfunde überwiegend mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung dokumentiert worden. Darüber hinaus lägen mit römischer Keramik und Ziegelbruchstücken Hinweise auf einen römischen Fundplatz vor.</p> <p>Innerhalb der Kompensationsfläche (Bereich B) befände sich das ehemalige römische Lager und das ortsfeste Bodendenkmal „Römisches Übungslager Zons Bende“ (SU 306). Das Eintragungsverfahren als Bodendenkmal wäre beantragt. Der Großteil des Lagers läge im nördlichen Teil der Kompensationsfläche. Bei römischen Übungslagern handele es sich um einfache, temporär genutzte Befestigungen mit nur geringem Fundniederschlag.</p>	<p>Mögliche Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden parallel zum weiteren Planungsprozess untersucht und vor dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alfter erfasst mit Ausnahme der bereits teilweise bebauten landwirtschaftlichen Fläche an der B56 ausschließlich Flächen, die durch Darstellung im 2009 festgestellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Alfter bereits behördenverbindlich gesichert wurden.</p> <p>Die Ergebnisse der vom LVR genannten Grobbegehung aus dem Anfang der 90er Jahre lagen während der Aufstellung des FNP zwar vor, wurden aber der Planung der Gemeinde nicht entgegengehalten.</p> <p>Während der frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 2016 hat das Landesamt keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Zudem sei nördlich des Übungslagers vermutlich eine römische Straße zu vermerken. An einer solchen Verkehrsverbindung könnten sich Straßenstationen oder römische Landgüter angesiedelt haben. Zusätzlich seien südlich der Ausgleichsfläche 2 neolithische Feuersteinbeile gefunden worden. Undatiert seien eine Kreisgrabenanlage, ein alter Straßenverlauf sowie ein weiterer Graben im Süden der Kompensationsfläche „Hinter der Saumaar“, welche man</p>		

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>2018 durch Luftbildaufnahmen entdeckt hätte. Von römischen Übungslagern könnten sich verfüllte Gräben, seltener die zugehörigen Erdwälle noch erhalten haben.</p> <p>Im Umfeld von Römerstraßen sei von Ansiedlungen, z.B. Landgütern auszugehen, die in der Regel aus einem ziegelgedeckten Haupthaus und mehreren, verschiedenen Nebengebäuden bestanden hätten. Davon könnten sich im Boden u.a. Mauerfundamente, Pfostengruben, Abfallgruben sowie Fußböden erhalten haben. Relikte des Straßenbaus könnten ebenfalls gefunden werden. Die Ergebnisse der Grobbegehung im Bereich A ließen ebenso mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlungsbefunde vermuten.</p>		
<p>Im Rahmen der Umweltprüfung seien auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut zu ermitteln und zu bewerten sowie die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung einzustellen. Dies setze zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus.</p>		
<p>Daher beabsichtige der LVR in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung. Die Begehung gepflügter und geegter Flächendiene dazu, die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin zu untersuchen. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde ermögliche Rückschlüsse auf zu erwartende archäologische Überreste unterhalb der Pflugsohle (Bodendenkmäler). Ziel sei es, die archäologische Hinterlassenschaft zu erfassen, Bodendenkmäler zu lokalisieren sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</p>		
<p>Dies setze eine enge Zusammenarbeit mit dem Planungsträger und der Unteren Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung sei eine entsprechend vorbereitete Fläche und das Vorliegen der notwendigen Betretungsrechte.</p>	<p>Die Belange der Bodendenkmalpflege werden Plan- und projektbegleitend vertieft geklärt und sachgerecht berücksichtigt. Eine Zurückstellung der weiteren Planungsschritte bis zur Auswertung der Grunderfassung erfolgt nicht.</p>	<p>Nach einer Abstimmung mit dem Landesamt beauftragt die WfA eine Qualifizierte Prospektion der geplanten Siedlungsfläche, deren Ergebnis vor der Beratung und Beschlussfassung weiterer Planungsschritte ausgewertet und in die Abwägung eingestellt wird. Gleichzeitig wird das weitere Vorgehen nach dem Ergebnis der Prospektion entsprechend mit dem Landesamt abgestimmt. Es ist nach derzeitigem Stand der Erkenntnis nicht zu erwarten, dass denkmalpflegerische Belange der geplanten Siedlungsentwicklung ganz oder in wesentlichen Teilen entgegenstehen.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände wird um die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer gebeten. Die weitere Vorgehensweise sei mit der Abteilung Prospektion abzustimmen.</p>		
<p>Sollten sich bei der Oberflächenbegehung konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, seien in einem weiteren Schritt prospektive Maßnahmen erforderlich und durch die Gemeinde Alfter als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p>		
<p>Erst auf der Grundlage dieser Untersuchungen ließe sich beurteilen, ob und inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden seien. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes, Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten, sei dabei Rechnung zu tragen. Das Ergebnis der Grunderfassung würde der Gemeinde mitgeteilt.</p>		
<p>Für das zur Eintragung in die Denkmalliste beantragte Bodendenkmal SU 308 hat die Gemeinde die Sicherung zu gewährleisten, d.h. den vorhandenen Bestand zu erhalten. Dies sollte in der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Daher sei das beantragte, ortsfeste Bodendenkmal nachrichtlich in den FNP zu übernehmen und in seinen Abgrenzungen darzustellen. Es wird ange-regt, in den FNP zusätzliche Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen des DSchG NW aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird durch Kartierung und Hinweis auf das zur Eintragung beantragte Bodendenkmal in der Planzeichnung gefolgt. Von der Anlage einer Streuobstwiese und sonstiger Gehölzpflanzungen im Bereich des vermuteten Bodendenkmals wird abgesehen.</p>	
<p>Laut des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Änderung des FNP soll im Bereich des beantragten Bodendenkmals Acker/Grünland in beweidetes Grünland mit einer Streuobstwiese umgewandelt werden. Die Anlage einer Streuobstwiese sei mit Bodeneingriffen für die Pflanzlöcher verbunden. Im Bereich des Bodendenkmals sei von Bodeneingriffen, die die Pflugtiefe überschreiten, abzusehen.</p>		
<p>Da im südlichen Teilbereich der Ausgleichsfläche ebenfalls mit Befunden zu rechnen sei, wird auch für diese Fläche empfohlen, auf</p>		

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Erdeingriffe zu verzichten.		
<p>Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 05.08.2020 Umwelt- und Naturschutz <u>Anpassung an den Klimawandel</u> Die Hinweise nehmen Bezug auf die Teilfläche südlich Raiffeisen- und Ramelshovener Straße: Mit den neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen entfielen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Mit der Änderung gewerblicher Bauflächen (G) in gemischte Bauflächen(M) ergäbe sich ein höherer Anspruch an die Aufenthaltsqualität (thermische Behaglichkeit) für diese Flächen, die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollten.</p>	Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt	Die Gemeinde Alfter strebt unabhängig von der Gebietskategorie eine klimaangepasste Planung an.
<p>Gewässerschutz Der Gewässerrandstreifen des Buschkauler Grabens sei von 5m ab Böschungsoberkante von allen baulichen Anlagen – auch Entwässerungsanlagen wie z.B. Regenrückhaltebecken- freizuhalten. Aus den Unterlagen sei ersichtlich, das ausgewiesene Flächen für die Abwasserbeseitigung weniger als 3m Abstand vom Gewässer hätten. Diese Flächen seien mit einem Abstand von 5m auszuweisen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt	Der Gewässerabstand ist auch mit der Versorgungsfläche eingehalten und aus dem Entwurf des Bebauungsplanes 093 auf den Maßstab des FP hochkopiert. Geringere Abstände ergeben sich aus der Ungenauigkeit des Kartenmaßstabes.
<p>Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sei die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Es bestünde die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Diese Verfahren könnten auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises abgerufen werden. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um die Darstellung zum Schutzgut „Fläche“ ergänzt.	Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme ist durch die Siedlungsentwicklung bzw. das Bedarf der Wohnraumerweiterung begründet und auf das notwendige Maß begrenzt. Das vielfältige Angebot unterschiedlicher Gebäudetypen und Wohnformen sowie die kompakte Siedlungsstruktur begünstigt geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Die Bebauung findet auf Flächen statt, die über den gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbau- und Gewerbeflächen dargestellt sind.

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
		<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Offenlage mittels „Quantifizierenden Bewertung von Eingriffen Böden im Rahmen der Bauleitplanung“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) bewertet worden. Der Kompensationsbedarf wird innerhalb der 2,73 ha großen Ausgleichsfläche 1, wo ein zusammenhängender Bereich in wechselseitiger Ergänzung mit den bestehenden Biotopstrukturen gefördert wird. Die Kompensationsmaßnahmen finden auf als landwirtschaftlich dargestellten Flächen. Laut der Stellungnahme des Landwirtschaftskammers so „dargestellten Kompensationsmaßnahmen (extensives Dauergrünland/ Streuobstwiesen) erfüllen das Kriterium der Multifunktionalität, so dass der Schutz des Bodens gewährleistet sei“.</p>
<p>Natur und Landschaft Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass ausweislich der Begründung die dargestellten Flächen nicht nur Teile der für den Bebauungsplan Buschkauler Feld externen Kompensationsflächen umfassten, sondern auch für andere gemeindliche Bauleitplanungen. Aus der Planzeichnung sei ersichtlich, dass sich diese zu einem kleinen Teil mit der beabsichtigten regionalplanerischen Darstellung von BSAB – Flächen überschneiden und einen Zielkonflikt herbeiführen könnten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die genannten Kompensationsflächen entgegen der Aussage in der Begründung (Ziffer 1.3) im Regionalplan ausschließlich als BSLE Flächen dargestellt seien.</p>	<p>An der Darstellung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.</p>	<p>Eine beabsichtigte Darstellung des Regionalplanes ist derzeit nicht verbindlich. Für einen funktionalen Ausgleich sind zusammenhängende, in die bestehende Struktur der Landschaft integrierte Maßnahmen erforderlich. Ebenso sind die wirtschaftlichen Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft gewählt, so dass auch bei ihrer Umsetzung eine extensive Bewirtschaftung verbleibt und die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen werden.</p>
<p>Bergrecht Es wird unter Einbindung der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen zu klären, inwieweit die Konkretisierung eines möglichen Tontagebaus das vorliegende Planvorhaben der Kommune berührt. Mögliche Immissionen und Verkehrslärm durch den dann unmittelbar angrenzenden Tonabbau sollten im Bezug zum Plangebiet Betrachtung finden, um Konflikte des Planungsrechts mit der Wertschöpfung Ton auszuschließen</p>	<p>Der Anregung zur Beteiligung ist gefolgt.</p>	<p>Die Beteiligung an der Planung erfolgte sowohl für die Bezirksregierung Arnsberg als auch auf der Ebene des Bebauungsplanes für den Bergbautreibenden. Darüber hinaus besteht für den Bergbautreibenden die Möglichkeit zur Äußerung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Verkehr und Mobilität <u>Verkehr allgemein</u> Es wird begrüßt, dass im Plangebiet der ÖPNV und die Nahmobilität einen wichtigen Stellenwert einnehmen <u>Straßenverkehr</u> Die L113n sei Bestandteil des aktuell gültigen Straßenbedarfsplanes und daher auch Bestandteil des Regionalplanes. Ob diese überregionale Planungsvorgabe im Rahmen der Änderung des FNP entfallen soll, müsse sorgfältig abgewogen werden.</p>	<p>An der Streichung der Trasse wird festgehalten.</p>	<p>Für eine L113n liegt bisher noch kein Linienbestimmungsverfahren vor. Die von der Gemeinde Alfter im Jahr 2009 festgelegte Trasse stellte lediglich die Vorzugsvariante der Gemeinde dar. Zwischenzeitlich wurden die Pläne des Bergbautreibenden zum Rahmenbetriebsplan konkretisiert. Gleichzeitig hat der Straßenbaulastträger eine Realisierung auf der von der Gemeinde vorgeschlagenen Trasse abgeschlossen. Die Findung einer neuen Trasse obliegt dem hierzu durchzuführenden Planungsverfahren. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden keine dies einschränkenden Planungen vorangetrieben. Im Plan verbleiben nach Streichung der möglichen Trasse einer L113n lediglich die bisherigen Flächendarstellungen.</p>
<p>Im Hinblick auf die Verknüpfung der Änderung des FNP und der Aufstellung des BP 93 will man noch Anregungen geben, die für die Entwurfsverfassung des BP 93 hilfreich sein könnten. <u>Radverkehr</u> Die Empfehlung der Verkehrsuntersuchung, den Radverkehr zu fördern, werde ausdrücklich unterstützt. Zur Stärkung des Radverkehrs als Zubringer zum Bahnhof Witterschlick seien neben gesicherten Abstellmöglichkeiten am Bahnhof leicht zugängliche, überdachte und gesicherte Abstellmöglichkeiten im Wohngebiet selbst zu berücksichtigen. Diese müssten ausreichen dimensioniert und auch für Anhänger und Lastenräder geeignet sein. Es wird empfohlen, dafür Flächen im Bebauungsplan vorzusehen. Die Ramelshovener Straße bilde die kürzeste Verbindung zwischen dem neuen Wohngebiet und dem Bahnhof. Dort verlief auch die Rheinische Apfelroute. Aufgrund der hohen Bedeutung der Strecke für den Radverkehr wird eine gesicherte und attraktive, eigenständige Radführung empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes fließen in das entsprechende Planverfahren ein.</p>	<p>Die Hinweise des Kreises sind auf der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes grundsätzlich bekannt und wurden im Entwurf des Bebauungsplanes geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
<p><u>ÖPNV</u> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum BP 93 sei darauf hingewiesen worden, dass das Plangebiet vom Buslinienverkehr nur unzureichend erschlossen sei. Es sei die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle auf der B56 Ecke Am Burggarten/ Raiffeisen-</p>		

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>straße angeregt worden. Diese Anregung würde beibehalten. Das Angebot der dort verkehrenden Buslinie sei zwischenzeitlich verbessert worden und die Abstimmung mit der Gemeinde Alfter sowie Straßen NRW zur Realisierung der Haltestelle sei im Gange. Es wird davon ausgegangen, dass die im Verkehrsgutachten unter 4.6 aufgeführten „Haltestelle an der Raiffeisenstraße“ dieser Planung entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Im städtebaulichen Entwurf sei eine weitere Haltestelle auf der Ramelshovener Straße nördlich des anzulegenden Kreisverkehrs vorgesehen. Hier verkehre bislang keine Buslinie. Die Option einer zusätzlichen Kleinbuserschließung werde mit der Gemeinde geprüft. Bauliche Maßnahmen seien vorerst nicht erforderlich, lediglich die Bereitstellung potentieller Aufstellflächen.</p>		
<p><u>Verkehrssicherheit</u></p> <p>Die „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Quartiers Buschkauler Weg“ würde zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme hierzu erfolge jedoch nicht, da der Änderungsbereich nur einen untergeordneten Bereich des voraussichtlichen Plangebietes des BP 93 umfasse und ein Bezug zu konkreten städtebaulichen Zielen fehle.</p> <p>Im Hinblick auf das Parallelverfahren BP 93 wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsuntersuchung alleine nicht ausreichend für eine Bewertung der Verkehrssicherheit sei, da es nur Fallzahlen beinhalte. Für die Bewertung müsste ein konkretes Vorhaben und konkrete Zahlen zu Wohneinheiten, Straßenraumbreiten, innere Erschließung usw. vorliegen.</p> <p>Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die in der Verkehrsuntersuchung vorgeschlagenen Schleifen „Verkehrsberuhigter Bereich“ eine max. Länge von 150m haben dürften, um eine spätere Kennzeichnung der Verkehrsflächen nach der StVO als Verkehrsberuhigter Bereich zu ermöglichen. Die Prüfung und Anordnung fiele in die Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes.</p> <p>Der restliche Verkehr solle im Trennsystem geplant werden. Dies sei im BP zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dem Verkehrsgutachten gehe nicht eindeutig hervor, wie und mit welchen Maßnahmen die unzureichende Verkehrsqualität an</p>		

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
den einzelnen untersuchten Verkehrsknoten zu beheben sei.		
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 04.08.2020 Es werden keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt. Hinsichtlich des LBP wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu berücksichtigen sei, auch bei der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen.</p>		
<p>Im LBP werde die Eingriffsbilanzierung nach Fröhlich+Sporbeck vorgenommen. Darüber hinaus sei kein weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden erforderlich, es fehle die Rechtsgrundlage. Der im LBP zu Unrecht errechnete Ausgleich von 125.424 Wertpunkten gehe gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die dafür weitere Flächen bereitstellen müsste.</p> <p>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen (extensives Dauergrünland/ Streuobstwiesen) erfüllten das Kriterium der Multifunktionalität, so dass der Schutz des Bodens gewährleistet sei.</p>	<p>An der vorgelegten Bilanzierung wird festgehalten.</p>	<p>Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung. Mit ihr wird der Mindestumfang des Kompensationsbedarfs ermittelt.</p> <p>Aktuell ist zwar der Eingriff in den Boden in Übereinstimmung mit den Verfassern der Methodik mit den für die Ermittlung anzusetzenden Wertpunkten der Biotoptypen bereits erfasst. Schützenswerte Böden als eigenständige Kategorie waren zum Zeitpunkt der Methodenerarbeitung jedoch noch nicht bestimmt. Ein Eingriff in besonderes (schutzwürdige) Böden muss daher in der Bilanzierung separat betrachtet und kompensiert werden.</p> <p>Dies ist fachlicher Konsens, wie er auch in der Arbeitshilfe zum "Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)" zum Ausdruck kommt.</p> <p>Auch wenn die Beurteilung der Landwirtschaftskammer zutreffend sein sollte, steht es der Gemeinde frei, Schutzgüter in der vorliegenden Situation besonders zu werten und nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ggf. eine Kompensation über den notwendigen Mindestumfang hinaus festzusetzen.</p>
<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung des BP 93 und die Erweiterung des Tontagebaus einer der 3 letzten Haupterwerbsbetriebe erheblich betroffen sei. Der Betrieb werde für</p>	<p>Der Hinweis auf den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Einbeziehung des betroffenen Betriebes ist bereits mit dem Erwerb der Flächen durch die WfA erfolgt und wird in der Bewirtschaftung der Flächen umgesetzt.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>alle anstehenden Planungen in Summe etwa 30 ha Pachtflächen verlieren, was zu eine Existenzgefährdung führen könne. Daher wird angeregt, den betroffenen Betrieb in das Bewirtschaftungskonzept für die neu ausgewiesenen Ausgleichs- und Kompensationsflächen einzubeziehen. Durch eine solche Kooperation könne die einzelbetriebliche Betroffenheit gemindert und eine nachhaltige und kostengünstige Pflege der Flächen sichergestellt werden.</p>		
<p>Bezirksregierung Arnberg Schreiben vom 29.07.2020 Das Vorhaben läge über einem erloschenen Bergwerkfeld, eine Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin sei nicht bekannt. Nach den vorliegenden Unterlagen sei der Planungsbereich derzeit nicht von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	<p>Der Hinweis zum erloschenen Bergwerkfeld wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme enthält bezogen auf das Bergrecht weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung</p>
<p>Da die Flächen an die Sibelco GmbH angrenzten, sollte diese am Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Die formale Beteiligung erfolgt mit der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>	<p>Die Planungen wurden dem Bergbautreibenden bereits mit der Beteiligung seines neuen Rahmenbetriebsplanes erläutert und sind dort im Detail bekannt.</p>
<p>Die Stellungnahme beziehe sich auf die Flächen im Bereich der Ramelshovener Straße und „Hinter der Saumaar“, nicht aber auf die Fläche der zu entfernenden Trasse der L113n. Diese Flächen seien bei Bedarf separat zu betrachten. Dort sei umfangreicher Altbergbau zu verzeichnen und Teilflächen stünden unter Bergaufsicht.</p>	<p>Der Hinweis zu den Flächen der entfallenden Trasse wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Für die genannten Flächen bleibt es bei der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans 2009. Lediglich die ergänzende Signatur zum Trassenverlauf wird entfernt.</p>
<p>Stadtwerke Bonn GmbH Mail vom 19.08.2020 Die Stadtwerke teilen keine Bedenken mit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung.</p>

6. Änderung des FNP · Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden:

Anlage A

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Pledoc Schreiben vom 15.07.2020 Im Flächennutzungsplan seien die Verläufe der Versorgungsanlagen bereits dargestellt. Details seien den beigefügten Bestandsplänen zu entnehmen. Die Höhenangaben bezögen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Niveauänderung und Abweichungen seien nicht völlig auszuschließen. Das beiliegende Merkblatt zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sei zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet sei</p>	<p>Die Hinweise auf den Leitungsbestand (Gasfernleitung/ Thyssengas) werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p>	<p>Die bestehenden Ferngasleitungen sind in der Bauleitplanung bereits berücksichtigt und im Bestand gesichert.</p>

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Ein Anwohner der Straße „Am Gärtchen“ Mail vom 27.07.2020</p> <p>Die Änderung des FNP sehe die Erweiterung des bestehenden Hofverkaufs für landwirtschaftliche Produkte vor, um der erhöhten Nachfrage im Rahmen der Nahversorgung zu entsprechen. Dies erscheint dem Anwohner prinzipiell sinnvoll. Jedoch läge der Hofverkauf konkurrenzlos an exponierter Stelle und zöge auch Laufkundschaft von der B56 an. Durch die vorliegende Planung würde eine Monopolstellung verfestigt. Es wird angeregt, auch anderen potentiellen Anbietern planerisch zu ermöglichen, sich gewerblich mit einem ähnlichen Warenangebot in vergleichbar guter Lage und Größe nieder zu lassen. Eine solche Planung sollte auch im Bebauungsplan aufgegriffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan trifft über die Darstellung als Gewerbe oder Mischgebietsfläche hinaus keine detailliertere Festlegung zur zulässigen Nutzung. Das Zentren- und Einzelhandelskonzept der Gemeinde Alfter lässt jedoch keine Handelsflächen oder Zusammenschlüsse von Handelsfläche zu, die die ausgewiesenen Zentren und Nahversorgungsbereiche gefährden.</p> <p>Die Planung schafft mit der Darstellung als Baufläche lediglich die Voraussetzungen den bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb auf der Basis einen planungsrechtlich privilegierten Außenbereichsvorhabens planungsrechtlich verbindlich zu fassen und indifferente baurechtliche Verhältnisse zwischen dem neuen Siedlungsrand und dem Außenbereich zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Alfter verfolgt nicht das Ziel, einen neuen Einzelhandelsschwerpunkt zu schaffen.</p>
<p>Ein Anwohner vom Buschkauler Weg Mail vom 28.07.2020</p> <p>Der Bürger gliedert seine Stellungnahme in 5 Unterpunkte.</p> <p>Hydrologie</p> <p>Grundlage der hydrologischen Planung sei nur die Fläche des Baugebietes Buschkauler Feld. Ihm stellt sich die Frage, inwieweit die geplante Erweiterung des Tonabbaus Einfluss auf den Wassergraben und das Regenrückhaltebecken haben werde. Dieses Thema sei bereits in den politischen Gremien behandelt worden. Es wird auf die Drucksache 10-3-179 verwiesen. Demnach solle das Sumpfungswasser des Tontagebaus über den Buschkauler Bach abgeführt werden. Die Anlage 14 der Drucksache zeige das Gefährdungspotential, welches die Einleitung des Wassers in den Buschkauler Bach mit sich bringen könne. Es scheine bisher keine erkennbare Absprache zwischen der Sibelco und der Entwässerungsplanung stattgefunden zu haben. Dies sei der Begründung zumindest nicht zu entnehmen. Eine Planung der Wasserückhaltung ohne Berücksichtigung des Gefährdungspotentials</p>	<p>Die Bedenken in Bezug auf den Abfluss des Oberflächenwassers werden zurückgewiesen.</p>	<p>Die Ableitung des Oberflächenwassers war auf Veranlassung der Gemeinde Alfter frühzeitig Gegenstand eines ‚Runden Tisches Wasser‘ mit der Gemeinde, der e-regio und dem Bergbautreibenden. Als Ergebnis wurde eine gemeinsame Studie zur Entwicklung des Wassergrabens und den geplanten Nutzungen erarbeitet. Diese Studie wurde sowohl für den Rahmenbetriebsplan des Bergbautreibenden als auch für die Planung und Abstimmung der Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde verwendet.</p>

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>durch die Erweiterung der Tongrube erscheine zu kurz gegriffen. Es bestünde sonst die Gefahr, dass nachträglich Maßnahmen ergriffen werden müssten, die zu mehr Kosten und Aufwand führen würden und die negative Auswirkungen auf die Grünzunge hätten. Es sollten intensive Gespräche mit der Sibelco geführt und das Ergebnis in die Begründung und den Umweltbericht übernommen werden.</p>		
<p>Regenrückhaltebecken Umzäunung Das Becken würde an vielen Stellen der Begründung auch als Erholungs- und Ausgleichsfläche erwähnt. Unter der Ziffer 3.3.3 würde von einem „offenen Rückhaltebecken“ gesprochen, in Ziffer 2.3 von einer „erforderlichen Einzäunung“. Der Bürger würde es begrüßen, wenn kein hoher Maschendrahtzaun gesetzt sondern eine Abgrenzung durch Bepflanzung erfolgen würde, die dem Naherholungswert besser gerecht würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>	<p>Auf Grund der Betriebsgefahr eines sich bei Regenereignissen schnell füllenden und hiernach über mehrere Stunden Wasser führenden künstlichen Bauwerks, kann auf eine nicht übersteigbare Einfriedung nicht verzichtet werden. Mildernd für den Eingriff soll hier eine Begründung mit Gehölzen festgesetzt werden.</p>
<p>Schall und Lärmschutz Die Schalltechnische Untersuchung habe die Belastungen durch den Verkehr und das Gewerbe- und Mischgebiet untersucht. Die Auswirkungen der Erweiterung des Tonabbaus an der südwestlichen Ecke des Baugebietes wären jedoch nicht berücksichtigt worden. Hier sei ergänzend zu untersuchen, inwieweit die jetzt gültigen Lärmschutzgrenzen dann noch eingehalten werden könnten. Wenn dies nicht möglich erscheine, müssten schon im jetzigen Planungsstadium Vorkehrungen für Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der betroffene Teil nicht zur Bebauung freigegeben werden, sondern als Ausgleichsfläche dienen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Lärminderung bei Überschreitung von Grenzwerten den Konfliktverursacher. Dies ist vorliegend der noch zu genehmigende Tagebau. Ein passiver Schutz gegen Gewerbelärm ist derzeit in der TA- Lärm nicht vorgesehen, weshalb die Bauleitplanung hier nichts Entsprechendes festsetzen kann. Ein Verzicht auf die geplante Bebauung ist angesichts der bereits unmittelbar angrenzend und mit geringerem Abstand zum Tagebau bestehenden Wohnbebauung nicht erforderlich oder sinnvoll.</p>
<p>Klima/Luft Durch den Erhalt einer Grünfläche um den Wassergraben solle eine vorhandene Kaltluftschneise erhalten bleiben. Dies betreffe das örtliche Mikroklima nur geringfügig. Wie sich die Bebauung jedoch auf das angrenzende Duisdorf und die Stadt Bonn auswirke sei nicht geklärt. Ein Gespräch mit der Stadt Bonn wird angeregt</p>	<p>Der Anregung ist gefolgt.</p>	<p>Die Auswirkung der Planung auf die nächtlichen Kaltluftströmungen wurde über eine Simulation untersucht und bewertet. Eine wesentliche Betroffenheit andere Gebiete wurde nicht festgestellt.</p>

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen Unter Ziffer 3.3.6 werde auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan verwiesen. In Blatt 2 Süd Ausgleichsmaßnahmen seien die Fluren 1789, 1802, 1803 und 1804 als Ausgleichsfläche B2 „Anpflanzung einer Landschaftshecke“ ausgewiesen. Diese Flächen seien seit vielen Jahren in die Gärten der Anwohner integriert und stünden nicht zum Verkauf. Es wird auf eine Mail des Bürgermeisters verwiesen, der sowohl eine Bebauung der genannten 4 Fluren ausschloss als auch keine Verpflichtung zur Veränderung der bestehenden Anpflanzung sah. Grundsätzlich würde die Idee einer Landschaftshecke jedoch begrüßt. Es wird der Vorschlag gemacht, diese nach Nordwesten auf den angrenzenden Zufahrtsweg (Flur 251) zu verlegen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht angrenzend an die bestehenden Baugrundstücke und Gärten keine trennende Hecke vor. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird entsprechend korrigiert. Das unmittelbar angrenzende Nachbargrundstück 251 steht ebenfalls nicht zum Verkauf und soll nicht für Anpflanzungen herangezogen werden.</p>
<p>Eine Anwohnerin des Buschkauler Weges Mail vom 29.07.2020 Um die Erweiterung des Buschkauler Feldes umsetzen zu können, sei vorgesehen, die geplante Trasse der Umgehungsstraße herauszunehmen. Vor vielen Jahren sei diese Trasse jedoch extra im FNP belassen worden, um den geplanten Tonabbau nicht so nahe an die bestehende Bebauung herankommen zu lassen. Es sei zu prüfen, ob bei Entfernung der geplanten Trasse der Tonabbau noch näher an die bestehende Bebauung kommen könne.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Ausweislich des Antrages des Bergbautreibenden für den erweiterten Rahmenbetriebsplan rückt der Tagebau nicht näher an die Ortslage heran, als mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2009 angenommen.</p>
<p>Eine Anwohnerin der Nordstraße Mail vom 30.07.2020 Es werden Bedenken zur Bebauung des Buschkauler Feldes geäußert. Die Familie betreibe dort seit Generationen Pferdehaltung im landwirtschaftlichen Nebenerwerb. Die Bebauung grenze direkt an die Stallungen und es werden Sorgen geäußert, ob eine Pferdehaltung dort weiter möglich sei, da nicht alle Bewohner positiv auf angrenzende Tierhaltung reagierten. Auf der anderen Seite grenze ihre Fläche an den Tonabbau und sie fühle sich daher besonders betroffen. Zudem wird die Sorge geäußert, ob auch während und nach der Bebauung der Zugang zu den Stallungen und damit die Versorgung</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Eigentümer sind über den weiteren Fortgang der Planung und der Arbeiten zu informieren.</p>	<p>Der Umfang der Stallungen und deren Entfernung zur geplanten Wohnbebauung lassen keinen Konflikt über Gerüche oder Lärm erkennen. Wird die Nutzung, wie angegeben, als privilegierte Nutzung im Außenbereich ausgeübt, ist ein gewisses Maß an Beeinträchtigung durch die heranrückende Wohnbebauung zu dulden. Ein Überschreiten dieses Maßes ist nicht zu erwarten. Die bestehenden Flurwege bleiben erhalten und werden auch während der Baumaßnahmen passierbar sein.</p>

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<p>der Tiere gewährleistet sei. Es wird um Information über den Zeitraum der Bauarbeiten gebeten.</p>		
<p>Ein Anwohner des Buschkauler Wegs Mail vom 03.08.2020 Ein Anwohner fordert die Berücksichtigung folgender Einwände: - Der alte Buschkauler Weg sollte erhalten bleiben</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p>	
<p>- -Die baugebietsbezogenen Erschließungsstraße, insbesondere „Am Gärtchen“ und Buschkauler Weg“ sollten nicht umgebaut werden.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p>	
<p>- Es sollte mehr als nur der Mindestabstand zwischen Wohngebiet und Sportplatz ausgewiesen werden, um die künftige Nutzung nicht zu gefährden</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p>	<p>Der Abstand zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung wurde aus städtebaulichen Gründen gewählt. Das Schallgutachten hat lediglich geprüft, ob hieraus ein Lärmkonflikt folgt und dies im Ergebnis verneint. Ein Mindestabstand, auf den die Wohnbebauung heranrücken könnte, wurde nicht ermittelt und planerisch nicht angestrebt.</p>
<p>- Es werden geeignete Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms von der B56 gefordert</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die Bundesstraße gilt als planfestgestellte Anlage, so dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Maßnahmen zum Lärmschutz veranlasst werden. Die Gemeinde hat durch Darstellung von Gewerbeflächen Nutzungen mit geringerem Schutzanspruch in der Nähe der Anbindung vorgesehen. Dort, wo die Orientierungswerte dennoch überschritten werden, sind im Bebauungsplan passive Maßnahmen vorgesehen. Für die bestehende Wohnbebauung wirkt sich die teilweise Abschirmung des Verkehrsweges durch Bebauung lärmindernd aus.</p>
<p>- Verhältnismäßigkeit der Größe der Planungsfläche zur bisherigen Größe des Gemeindeteils (Konformität mit EU-Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) im Hinblick auf Einwohnerzahl und bebauten Flächen)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Fläche und die geplante Dichte werden im Umweltbericht unter dem Schutzgut ‚Fläche‘ ergänzt.</p>

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

(Kurz-) Inhalte der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> - Verträglichkeitsprüfung der entstehenden Entwicklungs- und Folgekosten der Planungsfläche Buschkauler Feld mit der Haushaltslage der Gemeinde Alfter. 	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p>	<p>Eine Folgekostenabschätzung wurde im Jahr 2016 bereits zur Erörterung der Rahmenplanung durchgeführt. Die notwendigen Investitionen für die öffentliche Infrastruktur werden über die WFA finanziert. Die Gegenfinanzierung erfolgt schließlich über den Erschließungskostenanteil am Grundstückspreis durch die Erwerber der Grundstücke. Eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Alfter und den öffentlichen Haushalt wird durch das vielfältige Angebot unterschiedlicher Gebäudetypen und Wohnformen sowie die kompakte Siedlungsstruktur sichergestellt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des im Abstandserlass NRW genannten Abstandes von 500m zwischen Tagebau und Wohngebiet: mit dem Erweiterungsantrag der Sibelco sei zwar die Abstandsverpflichtung für geplante neue Tagebaue unterlaufen, bedeute aber in der Umkehrung gemäß dem politischen Willen in NRW zum Schutz von Wohngebieten bei deren Neu-Planung diesen Abstand von 500m einzuhalten. Ohne Verkleinerung der Planungsfläche würden jahrzehntelange Beeinträchtigungen in Teilen vom Wohngebiet Buschkauler Feld in Kauf genommen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Abstandserlass NW ist ein Leitfaden für die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörden in Bauleitplanverfahren. Der Besonderheit des Abbaus von seltenen Tonen wird dieser pauschale Katalog von Nutzungen nicht gerecht. In Kenntnis der Pläne des Bergbautreibenden auf der Grundlage des erweiterten Rahmenbetriebsplanes ist die Vorsorge durch die gegebenen Abstände zwischen Tagebau und den heranrückenden Siedlungsflächen gewährleistet.</p>